

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses des
18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger
Friedenstraße 40
81660 München

Erste Werkleiterin

Kristina Frank
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de
Denisstraße 2
80335 München

Dienstgebäude AWM:
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
www.awm-muenchen.de

05.10.2020

Harthausenstraße 82: Extreme Verschmutzung rund um den Stellplatz für Container tonnen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00536 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 21.07.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
lieber Sebastian,

der Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), zur Unterstützung auf, die bestehende Standortentscheidung für die Container in der Harthausen Straße 82 durch die Betreiberfirmen Remondis und Wittmann erneut bewerten zu lassen.

Begründet wird der Antrag damit, dass es in der Harthausen Straße „...durch die herangerückte Bebauung zu extremen Verschmutzungen der umliegenden Anwohner...“ käme. Dies würde insbesondere für Kinder eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit darstellen.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zu den Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

1. Allgemeines

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht mehr in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren System zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn Duale Systeme etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Subunternehmer beauftragen.

An der Harthäuser Straße betreiben folgende Firmen den Containerstandplatz:

Sammlung der Leichtverpackungsfraction (Kunststoff, Dosen/Alu):
Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH
Lochhamer Schlag 7
82166 Gräfelfing
Tel.: 089 854860 (Hotline)
E-Mail: wittmann@entsorgt.de

Sammlung der Glasfraction:
Remondis GmbH & Co. KG
Pasteurstraße 22
80999 München
Tel.: 0800 1223255 (kostenlos)
E-Mail: disposition.muenchen@remondis.de

2. Entsorgung

Für die Entsorgung der Leichtverpackungen (Kunststoff und Metall) ist es dem AWM gelungen, im Stadtgebiet ab 2021 einen wesentlich höheren Leerungsrhythmus zu vereinbaren. Es wurde festgelegt, dass die Container nach Bedarf, aber mindestens 2/3 der Behälter dreimal wöchentlich und 1/3 der Behälter mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen sind.

Künftig wird zudem durch eine gemeinsame Erfassung von Kunststoffen und Metallen das aufgestellte Entsorgungsvolumen erhöht, da die Wertstoffcontainer zur Erfassung von Metall i. d. R. nicht ausgelastet sind.

Die Betreiberfirma Remondis hat die Routenplanung der Glasentsorgung überarbeitet/optimiert, um somit eine häufigere Leerung der Container erreichen zu können. Des Weiteren wurde ein zusätzliches Fahrzeug beschafft, um weitere Entsorgungskapazitäten zu schaffen.

3. Sperrmüll

Erfahrungsgemäß kann nicht ausgeschlossen werden, dass verbotswidrige Restmüll- bzw. Wertstoffablagerungen an Wertstoffsammelplätzen stattfinden. Häufig legen Mitbürger aus Bequemlichkeitsgründen ihre gesammelten Wertstoffe, häufig auch Restmüll, gesammelt in Säcken oder ähnlichem, neben den Sammelbehältern ab, um sich das Einwerfen in die Behälter bzw. das ordnungsgemäße Entsorgen zu ersparen. Dieses Verhalten ist bei ca. 900 Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtgebiet nicht zu beherrschen. So stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 27.10.1993 auch fest, dass asoziale Verhaltensweisen Einzelner nicht durch das Recht beherrscht werden können und - insbesondere im vorliegenden Fall - illegale Müll- bzw. Wertstoffablagerungen - durch den angemessenen Einsatz der der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel nicht zuverlässig unterbunden werden können. Da Wertstoffsammelbehälter der gesetzlichen Abfall(wieder)verwertung dienen und somit auch in Wohngebieten sozialadäquate Einrichtungen darstellen, müssen – so das Gericht – auch evtl. negative Begleiterscheinungen hingenommen werden.

4. Reinigung des Standplatzes

Standardmäßig werden wöchentlich Reinigungsgänge der Betreiberfirmen bzw. deren Subunternehmer durchgeführt. Eine zusätzliche Reinigung der Wertstoffinsel kann bei Bedarf angefordert werden, sofern Verschmutzungen festgestellt werden.

Erreicht uns ein Anliegen bezüglich eines verschmutzten Containerstandortes, so leiten wir dies selbstverständlich an die zuständige Betreiberfirma weiter und bitten um Abhilfe.

5. Standortentscheidung

Die Auswahl des Standortes erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Betreiberfirmen.

Der AWM ist an der Auswahl der Standorte lediglich insofern beteiligt, als dass den Betreiberfirmen für jede genehmigungsfähige Containerinsel auf öffentlichem Grund eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in den Straßenverkehrsvorschriften sowie in der städtischen Grünanlagensatzung.

Bei einer Begehung vor Ort durch unseren Außendienst wurde der Standplatz, wie gewünscht, neu bewertet.

Die Versetzung einer Containerinsel kann nur auf Grund gewichtiger straßenverkehrsrechtlicher oder grünanlagensatzungsrechtlicher Gründe erfolgen. Solche sind am Standort jedoch nicht gegeben. Sondernutzungserlaubnisse können demnach nur bei dauerhaften, erheblichen Verstößen gegen die Verkehrssicherheit widerrufen werden. Dies bedeutet letztendlich nichts anderes, als dass der Betrieb von Containerinseln über einen längeren Zeitraum hinweg Verkehrsteilnehmer in der üblichen Benutzung des Straßenraums (dazu zählen auch Gehwege) hindern müsste.

Auch der empfohlene Mindestabstand von 12 Metern zur nächsten Wohnbebauung wird eingehalten. Dieser wurde vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben und soll ein Mindestmaß an Lärmschutz für die unmittelbar benachbarten Anwohner gewährleisten.

Leider können wir in dieser Angelegenheit daher nicht weiterhelfen. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Containerinsel in der Harthauser Straße 82.

Der AWM hat das Anliegen nochmals bei den Betreiberfirmen Remondis GmbH & Co. KG sowie Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH vorgetragen und um Prüfung von Ersatzstandorten gebeten.

Konkrete Vorschläge für einen alternativen Standort können gerne den Betreiberfirmen gemeldet werden.

Ich kann Ihnen versichern, dass auch ich ein großes Interesse daran habe, dass das Erscheinungsbild der Stadt München, gerade im Hinblick auf die Wertstoffentsorgung, verbessert wird und den Münchner_innen vernünftige Entsorgungsmöglichkeiten für ihre Verpackungen zur Verfügung stehen. Ich hoffe sehr, dass sich mit den vorgenannten Optimierungen die Situation an der Wertstoffinsel in der Harthauser Straße 82 verbessert.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 21.07.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit besten Grüßen

gez.

Kristina Frank
Erste Werkleiterin